

FÖRDERKATALOG

der Marktgemeinde Loosdorf

Allgemeines: Die Marktgemeinde Loosdorf kann für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren. Grundsätzlich besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen. Für die jeweiligen Ansuchen sind die am Gemeindeamt aufliegenden Formblätter zu verwenden bzw. auf der Homepage www.loosdorf.at abrufbar.

- Förderungen:**
1. Gemeindewohnbauförderung - Aufschließungskosten
 2. Zinsenzuschuss für die Schaffung bzw. Fertigstellung von Eigenheimen bzw. Wohnungen
 3. Fördergelder für die Errichtung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografie Aufnahmen, die Errichtung von Photovoltaikanlagen und PV-Speicher, sowie den Anschluss an die Fernwärme
 4. Geschwisterermäßigungen für den Besuch der Musikschule
 5. Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren
 6. Betriebsförderungen
 - a.) Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
 - b.) Kleinbetriebsförderung
 7. Förderung Vorplatzgestaltung
 8. Fördergelder für die Anschaffung von Alarmanlagen
 9. Förderung für durchgeführte Hochwasserschutzmaßnahmen im Privatbereich

1. Gemeindewohnbauförderung

- 1.1. Die Marktgemeinde Loosdorf gewährt an Bauwerber für die Errichtung von Eigenheimen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, jeweils in der geltenden Fassung, einen Siedlungsförderungsbeitrag für die anlässlich der Bestimmungen der NÖ. Bauordnung 1996 bescheidmäßig vorgeschriebenen und zu leistenden Aufschließungsabgaben in folgendem Ausmaß:

Sockelbeitrag	30 % der vorgeschriebenen Gesamtsumme
Dieser Prozentsatz erhöht sich um folgende Pauschalbeträge:	
a.) Ehepartner bzw. Lebensgefährte	€ 400,00
b.) pro Kind für welches Familienbeihilfe bezogen wird	€ 400,00
c.) für die Errichtung eines Reihenhauses gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bebauungsplanes	€ 800,00

- 1.2. Die geförderte Grundfläche darf maximal 800 m² betragen. Größere Grundflächen werden bis zu 800 m² gem. Punkt 1 gefördert, für die Restflächen kann keine Förderung gewährt werden.
- 1.3. Die Förderung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Bauplatzerklärung der Liegenschaft mit dem Bau begonnen wird (Baubeginnsanzeige).
- 1.4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in 2 Teilen.
50 % der Förderung werden beim Erreichen des Baufortschrittes „Keller mit Kellerdecke“, bzw. bei Nichtunterkellerung beim Erreichen des Baufortschrittes „Rohbau mit Dacheindeckung“ ausbezahlt. Der Restbetrag der Förderung wird bei Einbringung der Fertigstellungsmeldung gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung zur Auszahlung gebracht.
Bei der Auszahlung der Gemeindewohnbauförderung werden Änderungen im Familienstand (Heirat,

Lebensgefährte(in), eingetragene Partnerschaft, Geburt Kind(er)) dann berücksichtigt, wenn diese Umstände bis zur Schlussabrechnung der Förderung, maximal jedoch innerhalb von 5 Jahren ab Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde, eingetreten sind.

- 1.5. Weiters fördert die Marktgemeinde Loosdorf die Errichtung von Eigenheimen in der Art, dass für den Zeitraum ab dem Baubeginn (Eingang der Baubeginnsanzeige am Gemeindeamt) bis zum Einzug in das Wohnheim (Anmeldedatum am Meldeamt), jedoch maximal für 6 Monate, die Wassergebühren erlassen werden.

2. Zinsenzuschuss:

- 2.1. Die Marktgemeinde Loosdorf gewährt, nach Maßgabe der dafür vorhandenen Budgetmittel, an Bauwerber im Gemeindegebiet für die Errichtung bzw. Fertigstellung von Eigenheimen und Wohnungseinheiten (eine für sich selbst völlig geschlossene Wohneinheit) einen Zinsenzuschuss.
- 2.2. Dieser Zuschuss wird gewährt, wenn ein Darlehen von einem von der Gemeinde bestimmten Kreditinstitut (derzeit: Raiffeisenkasse, Volksbank, Sparkasse Loosdorf) in Anspruch genommen wird. Bauspardarlehen bzw. sonstige geförderte Darlehen (z. Bsp. Hausstandsgründungsdarlehen) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- 2.3. Für ein unter Pkt. 1 aufgenommenes Darlehen bis zu einer Höchstsumme von € 4.000,00 übernimmt die Gemeinde Loosdorf 50 % der anfallenden Zinsen (maximal 3,5 % p.a.) für die Dauer von 4 Jahren ab Kreditabschluss.
- 2.4. Die Darlehenszusage des Kreditinstitutes sowie die auflaufenden Zinsen sind beim Förderungsgeber jeweils nachzuweisen. Die Überweisung der anteiligen Zinsen erfolgt direkt an das jeweilige Kreditinstitut.
- 2.5. Diese Förderung ist jeweils an das Objekt gebunden und kann daher pro Objekt bzw. Wohnung nur einmal gewährt werden.
- 2.6. Bei zweckwidriger Verwendung des Darlehens ist der geleistete Zuschuss in voller Höhe an den Förderungsgeber zurückzuerstatten.

3. Förderungsgelder für die Errichtung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die Errichtung eines PV-Speichers, den Anschluss an die Fernwärme, sowie die Durchführung von Thermografie Aufnahmen:

- 3.1. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Errichtung bzw. Anschaffung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen eine Förderung in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, max. € 600,00.
- 3.2. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Errichtung eines PV-Speichers eine Förderung in Höhe von 10% der Anschaffungskosten, max. € 200,00.
- 3.3. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Anschlusskosten an ein Fernwärmenetz eine Förderung in Höhe von 10% der Anschaffungskosten, max. € 600,00.
- 3.4. Für die Erstellung von Thermografieaufnahmen an Wohngebäuden, vorausgesetzt das eine solche von einem autorisierten Unternehmen durchgeführt wird, stellt die Gemeinde Loosdorf einen Förderbetrag in Höhe von € 100,00 / Aufnahme zur Verfügung.
- 3.5. Förderanträge können max. 3 Jahre im Nachhinein eingereicht werden, sofern die angesuchte Förderung zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bereits bestanden hat. Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen ausbezahlt.
- 3.6. Für jede Liegenschaft kann im Zeitraum von 15 Jahren nur einmal eine Förderung für die Errichtung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Errichtung von Photovoltaikanlagen,

bzw. die Durchführung von Thermografieaufnahmen in Anspruch genommen werden.

4. Geschwisterermäßigungen für den Besuch der Musikschule:

- 4.1. Für den Besuch der Musikschule Loosdorf wird seitens des Schulerhalters (Gemeinde Loosdorf) eine Förderung (Geschwisterermäßigung) gewährt.
- 4.2. Die Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn mindestens 1 Semester pro Schuljahr als ordentlicher Schüler die Musikschule Loosdorf besucht wird und der ordentliche Wohnsitz des Schülers im Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf liegen.
- 4.3. Die Förderung beträgt generell 25 % (ab dem 2. Kind) der vorgeschriebenen und geleisteten Musikschulbeiträge, auch wenn mehrere Instrumente erlernt werden.
- 4.4. Förderanträge können nur dann behandelt werden, wenn diese bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres am Gemeindeamt Loosdorf oder bei der Musikschulleitung eingebracht werden.

5. Stundungen bzw. Ratenzahlungen:

- 5.1. Die Marktgemeinde Loosdorf räumt für bescheidmässig vorgeschriebene Abgaben (Aufschließungsbeiträge, Kanal- und Wasseranschlussgebühren) grundsätzlich die Möglichkeit der Ratenzahlung bzw. der Stundung ein.
- 5.2. Eine Stundung bzw. die Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 6 Monate ab Rechtskraft des jeweiligen Bescheides (= Zahlungstermin) gewährt werden.
- 5.3. Für eine bewilligte Stundung / Ratenzahlung werden Zinsen gemäß der Bundesabgabenordnung p.a. verrechnet.
- 5.4. Die jeweilige Umsatzsteuer kann in diese Förderung nicht einfließen und ist diese jeweils sofort fällig.

6. Betriebsförderungen

6.1. Kommunalsteuer - Lehrlinge

- 6.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.
- 6.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.
- 6.1.3. Förderanträge können nur dann behandelt werden, wenn diese spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres schriftlich eingebracht werden.

6.2. Kleinbetriebsförderung

- 6.2.1. Für Betriebe die außerhalb der Zentrumszone lt. Flächenwidmungsplan im Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf ihr Unternehmen ansiedeln und keine eigenen Betriebsflächen erwerben oder mieten und auf diesen Objekten errichten (diese Betriebsarten werden im Allgemeinen über Aufschließungskosten gefördert) kann die Gemeinde Loosdorf eine „Kleinbetriebsförderung“ gewähren.
- 6.2.2. Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer, maximal jedoch € 1.500,00 pro Jahr. Die Förderung wird auf maximal 3 Jahre gewährt. Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

Für Betriebe mit nur einem Betriebsführer (keine Mitarbeiter) beträgt der jährliche Maximalbetrag € 1.000,00.

- 6.2.3. Unternehmer welche sich neu und erstmalig im Zentrum (Zentrumszone lt. Flächenwidmungsplan) von Loosdorf in einer Leerfläche ansiedeln, erhalten einmalig eine Mietzinsunterstützung in Form von 50% der Mietkosten. Dies ist begrenzt für einen Zeitraum von einem Jahr und mit einem Maximalbetrag von € 5.000,00 gedeckelt. Die Verrechnung erfolgt nach Ablauf des Jahres im Nachhinein. Als Nachweis ist eine Kopie des Mietvertrages und der getätigten Mietzahlungen vorzulegen.

Zusätzlich werden Werbeeinschaltungen in den Loosdorfer Printmedien bis zu einem Wert von drei Inseraten in der kleinen Loosdorf bewegt (je 1/4 Seite) und ein Inserat (1/4 Seite) in der großen Loosdorf bewegt subventioniert.

- 6.2.4. Ansuchen sind formlos am Gemeindeamt einzureichen und werden jeweils dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Bewilligungswerber können auf diese Förderung keinen Rechtsanspruch erheben.

7. Zuschuss für Vorplatzgestaltung

- 7.1. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Verschönerung des Ortsbildes eine von Anrainern ausgeführte Vorplatzgestaltung.
- 7.2. Grundsätzlich werden seitens der Gemeinde Einfahrtsbereiche zwischen Privatgrundstücken und dem öffentlichem Gut (Gehsteig bzw. Fahrbahn) mit einer Asphaltdecke versehen. Ab 01. Juli 1998 sollen derartige Befestigungsmaßnahmen dann gefördert werden, wenn die Besitzer des Anrainergrundstückes den Wunsch äußern diesen „Vorplatz“ selbst zu gestalten und diese Flächen mit einer Pflasterung versehen.
- 7.3. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuß in Höhe von € 15,-- / m². Die Gesamtfläche ergibt sich aus einer Maximallänge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (Grenze Privatgrundstücke bis zur bestehenden Fahrbahn bzw. bis zum bestehenden Gehsteig).
- 7.4. Ansuchen sind vor Baubeginn mit dem entsprechenden Antragsformular am Gemeindeamt einzureichen und werden jeweils dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Bewilligungswerber können auf diese Flächen keinen Rechtsanspruch erheben, insbesondere dann, wenn in diesen Bereichen seitens der Gemeinde Loosdorf oder anderen Einbautenträgern Aufgrabungen zu tätigen sind. Für diesen Fall haben die jeweiligen Grabungsfirmen (auf Kosten des Auftraggebers) für die Herstellung des Urzustandes zu sorgen.

8. Förderungsgelder für die Errichtung von Alarmanlagen

- 8.1. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Errichtung bzw. Anschaffung von Alarmanlagen eine Förderung in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, max. € 200,00.
- 8.2. Förderanträge können max. 3 Jahre im Nachhinein eingereicht werden, sofern die angesuchte Förderung zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bereits bestanden hat. Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen ausbezahlt.

9. Förderungsgelder für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Privatbereich

9.1. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Abschottungen an der Grundgrenze, damit Wasser nicht auf die Liegenschaft oder in das Gebäude eindringen kann) eine Förderung in Höhe von 30 % der Kosten, max. € 500,00. Erfolgt die Durchführung bzw. der Ankauf durch/bei einem Loosdorfer Unternehmen, dann beträgt die Förderung max. € 600,00.

9.2. Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Zahlungsnachweis ausbezahlt.

Genehmigt in der GR-Sitzung am 10. Mai 2023 (GR2023-02)



Marktgemeinde Loosdorf



.....
Bgm. Thomas Vasku

Bezirk Nö

